

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Begrüßungstafel am Ortsbeginn und Entziehung der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung.

Begrüßungstafel am Beginn des Ortsgebiets

Die Marktgemeinde B. hatte am Beginn ihres Ortsgebiets auf einem Glaskubus eine Werbefolie mit der Aufschrift „Well-Come-Alpen Therme B.“ angebracht. Der Marktgemeinde wurde bescheidförmig der Auftrag erteilt, die Werbefolie binnen einer Woche nach Rechtskraft des Bescheids zu entfernen. Dies wurde damit begründet, die Begrüßungstafel sei innerhalb des Verbotsbereichs des § 84 StVO angebracht, welcher Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes Beschränkungen unterwirft. Die Marktgemeinde erhob Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, da sie sich in ihrem Recht „auf Anbringung einer Begrüßungstafel am Beginn des Ortsgebietes“ verletzt sah.

Der VwGH verwies auf die geltende Rechtslage: Demnach sind Werbungen und Ankündigungen an Straßen (mit Ausnahme der Hinweisschilder „Pannenhilfe“, „Verkehrsfunk“ und „Tankstelle“) außerhalb von Ortsgebieten innerhalb einer Entfernung von 100 Metern vom Fahrbahnrand verboten. Die Behörde hat nur dann Ausnahmen von diesem Verbot zu bewilligen, wenn das Vorhaben einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dient oder für diese von erheblichem Interesse ist und eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist. Ist eine Werbung oder Ankündigung entgegen diesen Bestimmungen angebracht worden, hat die



Außerhalb des Ortsgebiets sind Ankündigungen innerhalb von 100 Metern vom Fahrbahnrand verboten.

Behörde dem Besitzer oder Verfügungsberechtigten bescheidförmig anzuordnen, die Werbung oder Ankündigung zu entfernen.

„Nach herrschender Judikatur stellt eine Tafelaufschrift, welche darauf abzielt, die Straßenbenützer im Sinne eines positiven Eindruckes von der dort dargestellten, die Grüße entrichtenden, Gemeinde zu beeinflussen, ohne Zweifel Werbung im Sinne der Straßenverkehrsordnung dar („Imagewerbung“, vgl. VwGH 8.7.2005, Zl. 2004/02/ 0402, vgl. auch VwGH 23.11.2001, Zl. 99/02/ 0287)“, befand das Höchstgericht. Ein Entfernungsauftrag für eine verbotene Werbung oder Ankündigung habe nur im Falle des Vorliegens einer Ausnahmebewilligung zu unterbleiben (vgl. VwGH 21.9.1988, Zl. 87/03/0031). Im konkreten Fall lag eine solche Ausnahmebewilligung nicht vor, weshalb sich der angefochtene Bescheid als rechtmäßig erwies.

VwGH 2006/02/0125,
20.6.2006

Lenkberechtigung und gesundheitliche Eignung

Die Bezirkshauptmannschaft entzog einem Fahrzeuglenker wegen gesundheitlicher Probleme die Lenkberechtigung für die Klasse B für die Dauer seiner gesundheitlichen Nichteignung. Begründend wurde auf das Ergebnis einer amtsärztlichen Untersuchung verwiesen.

Der Autofahrer erhob Berufung an den Landeshauptmann, der ein weiteres Gutachten einholte. Darin wurde, ohne neuerliche Untersuchung des Fahrzeughalters, auf die Ergebnisse einer verkehrspsychologischen Stellungnahme des Kuratoriums für Verkehrssicherheit verwiesen und geschlossen, der Autobesitzer sei zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B nicht geeignet.

Der Fahrzeughalter legte nunmehr selbst ein seine Fahrtauglichkeit behandelndes neurologisches Gutachten vor. In einem vom Landeshauptmann eingeholten ergänzenden Gutachten wurde

– wieder ohne persönliche Untersuchung – darauf hingewiesen, dass ohne konkrete und objektivierbare Prüfung der kraftfahrtspezifischen Leistungsfähigkeit keine Änderung des amtsärztlichen Gutachtens bewirkt werden könne. Der Landeshauptmann wies die Berufung ab.

Gegen diesen Bescheid erhob der Lenker Beschwerde an den VwGH und brachte vor, Führerscheingesez und Führerscheingesez-Gesundheitsverordnung räumten, entgegen europarechtlicher Vorgaben – die Richtlinie 91/439/EWG sei vom nationalen Gesetzgeber nicht korrekt umgesetzt worden – den verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen eine Monopolstellung zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen ein, da gegen deren Ergebnisse eine Gegenbegutachtung durch Ärzte nicht gestattet sei.

Das Höchstgericht erwiderte, das Nichtvorliegen einer positiven verkehrspsychologischen Stellungnahme allein erlaube es der Behörde nicht, die Fahrtauglichkeit zu verneinen. Es bedürfe auch eines amtsärztlichen Gutachtens.

Darüber hinaus seien allfällige verkehrspsychologische Stellungnahmen bei Gesamtbeurteilung der gesundheitlichen Eignung vom Amtsarzt zu berücksichtigen. „Daraus wird deutlich, dass eine verkehrspsychologische Stellungnahme für die ärztliche Beurteilung nur eine Hilfsfunktion hat und den verkehrspsychologischen Untersuchungsstellen keineswegs eine Monopolstellung



Der Entzug der Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung ist nur bei Vorliegen eines ärztlichen Gutachtens zulässig.

bei Beurteilung der gesundheitlichen Eignung zukommt“, befand das Höchstgericht: „Der Amtsarzt und die Behörde haben sich mit einer fachärztlichen Stellungnahme auseinander zu setzen und – bevor sie die gesundheitliche Eignung verneinen – zu begründen, warum sie die Stellungnahme für unrichtig oder unschlüssig halten“. Eine unzureichende Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG in nationales Recht konnte daher vom VwGH nicht erblickt werden.

Ungeachtet dessen qualifizierte der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde im Ergebnis als begründet und hob den Bescheid auf: Aufgrund der Vorgaben der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung hat dem ärztlichen Gutachten eine (amts-)ärztliche Untersuchung voranzugehen, die den Gesamteindruck – zusammengesetzt aus Motorik, Mimik, Gestik, Koordinati-

on und Sprachvermögen – zu umfassen hat. Im konkreten Fall hat der Sachverständige die Gutachten jedoch erstattet, ohne selbst eine Untersuchung vorgenommen zu haben. „An dieser Nichteinhaltung der vorgegebenen Vorgangsweise vermag das Vorliegen des ersten amtsärztlichen Gutachtens, dem eine ärztliche Untersuchung vorangegangen ist, nichts zu ändern“, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus und erläuterte: „Das Gutachten darf zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht älter als ein Jahr sein, diese Frist war jedoch bereits abgelaufen.“ Somit mangelte es dem Gutachten an einer gehörigen Befundung und Begutachtung des Fahrzeughalters hinsichtlich der in der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung beschriebenen Merkmale.

VwGH 2004/11/0057,
29.9.2007

Valerie Kraus



BIG Bundes Immobilien Gesellschaft

Schaffen Sie mit uns
Raum für die Zukunft!

Als Österreichs wichtigster Immobilienbesitzer und Bauherr bieten wir Ihnen optimale Gebäude- und Grundstücksflächen zu besten Konditionen. Wir sind Ihr kompetenter Partner bei der Realisierung neuer Projekte.

Vertrauen Sie auf unser professionelles Know-how, das Ihnen modernste Architektur, Top-Lagen und damit höchstes Wertsteigerungspotential garantiert.

Kontaktieren Sie uns:

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

1031 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1

T +43 5 0244 - 1356

office@big.at, www.big.at

DR. HANS HOUSKA

Rechtsanwalt

1010 Wien

Bartensteingasse 16

Tel. 01 / 405 83 03

Fax 01 / 405 83 04-72